

VERORDNUNG (EG) Nr. 3653/93 DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 1993****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1195/93 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 2 650 000 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1195/93 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3430/93⁽⁵⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 2 350 000 Tonnen Brotweichweizen im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Mit seinen Mitteilungen vom 9. und 16. Dezember 1993 hat Deutschland die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 300 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweichweizen ist auf 2 650 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1195/93 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1195/93 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 2 650 000 Tonnen Brotweichweizen, der nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.
- (2) Die Gebiete, in denen die 2 650 000 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1195/93 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 14.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 314 vom 16. 12. 1993, S. 1.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)	
Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg	436 217
Niedersachsen/Bremen	323 640
Nordrhein-Westfalen	261 930
Hessen	43 618
Rheinland-Pfalz	40 263
Baden-Württemberg	4 508
Bayern	471 104
Berlin/Brandenburg	63 732
Mecklenburg-Vorpommern	388 967
Sachsen	156 843
Sachsen-Anhalt	262 939
Thüringen	193 889
Saarland	1 951*